



Brüssel, den 6. August 2021
(OR. en)

11172/21
ADD 3

PECHE 277

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2021) 222 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen, im Namen der Europäischen Union, im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2021) 222 final.

Anl.: SWD(2021) 222 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2021
SWD(2021) 222 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

Begleitunterlage zur

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen, im Namen der Europäischen Union, im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius

{COM(2021) 456 final} - {SWD(2021) 221 final}

DE

DE

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission aufgefordert, Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen durchzuführen, bevor ein neues Protokoll zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ausgehandelt wird¹. Diese Anforderung ist in Artikel 31 Absatz 10 der GFP-Verordnung vorgesehen. Ziel dieser Bewertungen ist es, die Entscheidungsträger im Vorfeld der Annahme von Verhandlungsrichtlinien durch den Rat zu informieren. Die im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ausgehandelten Fangmöglichkeiten stehen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, und die EU-Flotte steht nicht im Wettbewerb mit lokalen handwerklichen Fischern.

Das erste Fischereiabkommen zwischen der EU und Mauritius stammt aus dem Jahr 1989. Das derzeitige Abkommen², das 6 Jahre gültig ist und um weitere 3 Jahre verlängert werden kann, ist am 28. Januar 2014 in Kraft getreten. Nach dem derzeitigen, 4 Jahre gültigen Protokoll (8. Dezember 2017 bis 7. Dezember 2021) dürfen EU-Schiffe Thunfisch in den mauritischen Gewässern mit einer jährlichen Referenzfangmenge von 4000 Tonnen fangen. Zugang erhalten 40 Ringwadenfänger und 45 Oberflächen-Langleinenfischer. Zusätzlich zu den von der EU-Flotte entrichteten Gebühren zahlt die EU eine finanzielle Gegenleistung in Höhe von 220 000 EUR pro Jahr für den Zugang, zuzüglich spezifischer jährlicher Beträge in Höhe von 220 000 EUR für die Unterstützung und Umsetzung der mauritischen Fischereipolitik und von 135 000 EUR zur Unterstützung der Umsetzung der Meerespolitik und der Meereswirtschaft.

Im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung enthalten die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und ihre Zusammenfassung die Ergebnisse einer rückblickenden (Ex-post-) Bewertung durch einen unabhängigen Auftragnehmer und einer vorausschauenden (Ex-ante-) Bewertung im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung des Protokolls zu dem Fischereiabkommen mit Mauritius.

Der Auftragnehmer hat die Bewertungsfragen vollständig beantwortet und der Kommission konkrete, zuverlässige und glaubwürdige Ergebnisse vorgelegt. Seine Schlussfolgerungen beruhen auf einer objektiven Analyse, und er hat spezifische und relevante Empfehlungen für künftige Verhandlungen abgegeben.

Die Verlängerung des Protokolls am Ende des Anwendungszeitraums (7. Dezember 2021) erscheint eindeutig als die bevorzugte Option. Das derzeitige Protokoll trägt dem ermittelten Bedarf der verschiedenen Akteure wirksam Rechnung. Daher wird in der Bewertung empfohlen, einen ähnlichen technischen und finanziellen Ansatz in einem künftigen Protokoll beizubehalten, mit einigen Anpassungen, die insbesondere darauf abzielen, die technischen Durchführungsbedingungen für die Zugangskomponente und die Verwaltung der Unterstützung des Fischereisektors zu verbessern. Es wird empfohlen, den finanziellen Beitrag der EU zur Unterstützung des Fischereisektors im Einklang mit der Aufnahme- und Ausführungskapazität des betreffenden mauritischen Ministeriums zu überprüfen.

Zusammenfassend unterstützt die Kommission im Allgemeinen die Schlussfolgerungen der Bewertung durch den Auftragnehmer.

¹ Dok. 7086/12 PECH 66.

² ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 3.